

Baumschutz auf Baustellen



Stadt Straelen

Fachbereich II -Stadtentwicklung und Infrastruktur-

Ihr Ansprechpartner:

Michael Smits

Tel. 0 28 34/ 702 450

Baubetriebshof@straelen.de

Durch Baumaßnahmen jeglicher Art werden immer wieder Bäume geschädigt. Dabei sind der Wurzelbereich unter der Kronentraufe, der Stamm und die Krone durch Beschädigungen stark gefährdet.

Zum Schutz von Bäumen gibt es ausführliche und eindeutige Regelungen, die zu beachten sind. Dieses Merkblatt soll Ihnen im Folgenden die Möglichkeiten zur Vermeidung von Schäden an Bäumen aufzeigen.

Rechtliche Vorgaben

Die fachlichen Grundlagen für einen effektiven Baumschutz sind in Normen und Regelwerken enthalten. Ihre Anwendung wird bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen gefordert und behördenseitig kontrolliert.

Zu beachten sind insbesondere:

DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 (RAS-LP4)

Diese Schutzmaßnahmen gelten für alle zu erhaltenden Bäume!

Baumschutzmaßnahmen

In den genannten Regelwerken werden zahlreiche Maßnahmen zum Schutz von Bäumen beschrieben. Diese werden im Folgenden vorgestellt:

- **Schutz vor chemischen Verunreinigungen**

Die Wurzelbereiche von Bäumen oder anderen Gehölzen dürfen nicht durch pflanzen- und bodenschädigende Stoffe wie z.B. Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben oder Zement verunreinigt werden.

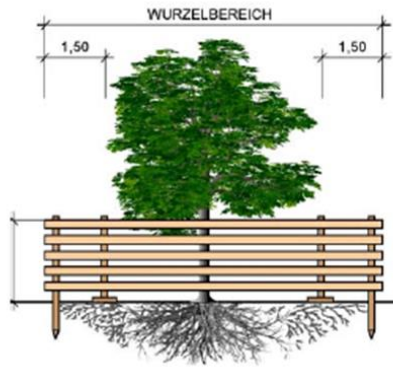
- **Schutz vor Vernässung**

Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen dürfen nicht durch baubedingte Wasserableitungen vernässt oder überstaut werden.

- **Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden**

Zum Schutz vor mechanischen Schäden (z.B. Abreißen der Rinde, des Holzes oder der Wurzeln, Beschädigung der Krone, Bodenverdichtung im Wurzelbereich) sind Bäume im Baubereich durch einen Zaun, der den gesamten Wurzelbereich umschließt, zu schützen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,50 m.

Ist eine Umzäunung aus Platzgründen nicht möglich, ist der Stamm mit einer abgepolsterten, mindestens 2 m hohen Bolhlenummantelung zu schützen.



- **Schutz des Wurzelbereichs bei Bodenauftrag**

Im Wurzelbereich soll kein Auftrag von Böden oder anderem Material erfolgen. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, soll der Bodenauftrag sektoral erfolgen. Es darf nur grobkörniges, luft- und wasserdurchlässiges Material (z.B. Kies, Schotter) aufgetragen werden. Beim Auftragen darf der Wurzelbereich nicht durch Befahren oder Bearbeitung verdichtet werden.

- **Schutz des Wurzelbereichs gegen Bodenabtrag**

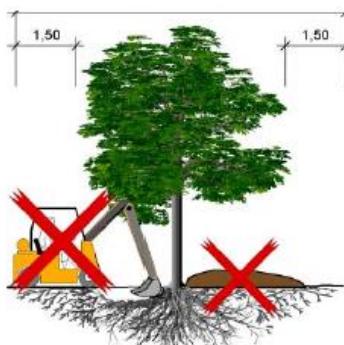
Im Wurzelbereich darf der Boden nicht abgetragen werden.

- **Schutz des Wurzelbereichs bei Aushub von Gräben und Baugruben**

Gräben, Mulden und Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf ihre Herstellung nur in Handarbeit erfolgen. Der Abstand vom Stammfuß sollte mindestens 2,50 betragen. Beim Verlegen von Leitungen soll der Wurzelbereich möglichst unterfahren werden. Beim Aushub von Gräben dürfen Wurzeln ab 2 cm Durchmesser nicht durchtrennt werden. Ist auch dies nicht zu vermeiden, sollten sie schneidend durchtrennt und anschließend mit wachstumsfördernden Mitteln oder Wundbehandlungsmitteln behandelt werden.

Freigelegte Wurzeln sind umgehend durch ein Vlies gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Sind Abgrabungen mit Wurzelverlust unvermeidlich, soll ein sog. Wurzelvorhang erstellt werden, der während der Bauzeit ständig feucht zu halten ist.

Müssen im Einzelfall Bauwerksgründungen vorgenommen werden, sind statt durchgehender Fundamente Punktfundamente zu errichten, die mindestens 1,50 m voneinander und vom Stammfuß stehen dürfen.



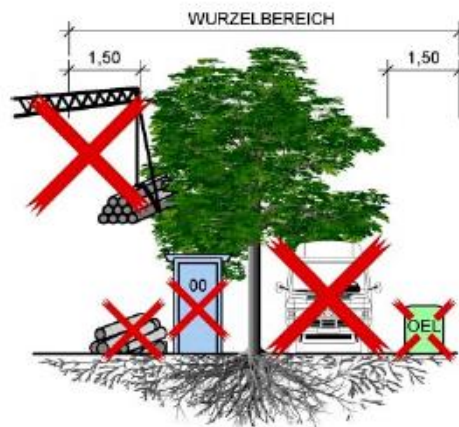
- **Schutz des Wurzelbereichs vor Befahren**

Der Wurzelbereich darf durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial nicht belastet werden. Ist dies während der Bauzeit nicht möglich, soll die belastete Fläche möglichst klein gehalten werden und mit mindestens 20 cm wasserdurchlässigem Material abgedeckt werden. Diese Fläche ist mit einer festen Auflage abzudecken (z.B. Bohlen, Stahlplatten)

- **Schutz der Bäume bei vorübergehender Grundwasserabsenkung**

Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als 3 Wochen dauern, sind Bäume während der Vegetationszeit im gesamten unversiegelten Wurzelbereich zu wässern.

Bei länger andauernden Bauzeiten sind diese Vorkehrungen ggfs. Durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. Auslichten der Krone, Verdunstungsschutz) zu ergänzen.



- **Schutz des Wurzelbereichs von Bäumen bei Bodenbefestigung**

Im Wurzelbereich von Bäumen sollen keine Bodenbeläge verlegt werden. Ist dies nicht zu vermeiden, sollen möglichst wasserdurchlässige Beläge mit geringen Tragschichtdicken verwendet, geringen Verdichtungen und Anhebung des Belages über Geländeniveau vorgenommen werden.

Quelle

DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – Ausgabe August 2002

Hrsg: Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4). – Ausgabe 1999 –

Hrsg: Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf

Abbildungen aus dem Merkblatt

Baumschutz auf Baustellen, Nov. 2001

Hrsg: Arbeitskreis Stadtbäume der Gartenamtsleiter